

Amtsblatt



Nr. 20 vom 21.09.2012

- 1./ Bekanntmachung über Anmeldezeiten an den Haaner Grundschulen für das Schuljahr 2013/2014
- 2./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Aufgebot
- 3./ Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes gemäß § 10 LZG NRW an Herrn Fernando Marquez-Sanches durch die AOL Rheinland/Hamburg
- 4./ Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ohligs – Mettmann (Bauleitnummer 0018)

1./

Bekanntmachung über Anmeldezeiten an den Haaner Grundschulen für das Schuljahr 2013/2014

Am 01.08.2013 werden nach den §§ 34 und 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 in der z.Zt. geltenden Fassung alle Kinder schulpflichtig, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben und die im Zeitraum vom 01.10.2012 bis zum Beginn des 30.09.2013 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Der Schulpflicht unterliegen auch Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.

Kinder, die nach dem 30.09.2013 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Die Erziehungsberechtigten sind nach § 41 des Schulgesetzes verpflichtet, ihre schulpflichtig werdenden Kinder zur Schule anzumelden, und zwar auch dann, wenn ein Kind noch nicht schulreif zu sein scheint. Zum 01.08.2008 wurden die Schulbezirke aufgehoben d.h., im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazitäten besteht vorbehaltlich möglicher gesetzlicher Änderungen grundsätzlich die Möglichkeit, die Grundschule frei zu wählen. Schülerfahrkosten werden jedoch, Anspruch vorausgesetzt, nur zur wohnortnächsten Schule bewilligt.

Für die Anmeldung an den Grundschulen der Stadt Haan sind folgenden Termine festgesetzt worden:

GGs Bollenberg, Robert-Koch-Straße 27, Haan

Montag	29.10.2012		09.00 Uhr	bis 12.00 Uhr
		und	16.00 Uhr	bis 18.00 Uhr
Dienstag	30.10.2012		09.00 Uhr	bis 12.00 Uhr
		und	16.00 Uhr	bis 18.00 Uhr

GGs Mittelhaan, Dieker Straße 69, Haan

Dienstag	23.10.2012		10.00 Uhr	bis 12.00 Uhr
		und	15.00 Uhr	bis 18.00 Uhr
Mittwoch	24.10.2012		10.00 Uhr	bis 13.00 Uhr
Donnerstag	25.10.2012		10.00 Uhr	bis 12.00 Uhr

GGs Unterhaan, Steinkulle 24, Haan

Mittwoch	24.10.2012		08.00 Uhr	bis 13.00 Uhr
		und	14.00 Uhr	bis 18.00 Uhr
Donnerstag	25.10.2012		08.00 Uhr	bis 13.00 Uhr
		und	14.00 Uhr	bis 18.00 Uhr

Don-Bosco-Schule, Städt. Katholische Grundschule, Thienhausener Straße 24, Haan

Mittwoch	24.10.2012		15.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Donnerstag	25.10.2012		08.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
		und	15.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	26.10.2012		08.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

GGG Gruiten, Prälat-Marschall-Straße 65, Gruiten

Montag	29.10.2012		10.00 Uhr	bis	13.00 Uhr
		und	15.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
Dienstag	30.10.2012		10.00 Uhr	bis	13.00 Uhr
		und	15.00 Uhr	bis	18.00 Uhr

Bei der Anmeldung sind der ausgefüllte Anmeldebogen, das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde sowie, soweit vorhanden, das schulärztliche Gutachten vorzulegen. Sollte das Kind an der Don-Bosco-Schule angemeldet werden ist ebenfalls, soweit vorhanden, eine Taufbescheinigung mitzubringen. Bei getrennt lebenden Elternteilen ist außerdem die Sorgerechtsregelung für das Kind vorzulegen. Zwecks optimaler Förderung ist es darüber hinaus wichtig, dass die Schulleitung das anzumeldende Kind bei der Anmeldung persönlich kennen lernt.

Kinder, die bereits am 1. August 2012 auf Antrag vorzeitig eingeschult wurden, brauchen nicht mehr gesondert angemeldet zu werden. Anmeldestelle ist jeweils gewünschte Grundschule bzw. Bekenntnisschule.

Haan, den 07.09.2012

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Formella
1. Beigeordnete

2./

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr(n): 3095130054 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

42781 Haan, den 30.08.2012



AOK 42547 Velbert

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse

Herrn
Fernando Marquez-Sanchez
Bergstr. 37
42781 Haan

Regionaldirektion Kreis Mettmann
Fachservice Beiträge

Friedrich-Ebert-Straße 123
42549 Velbert
Telefon: (02051) 9 40 - 0
Telefax: (02051) 9 40 - 3 18
E-Mail: me.velbert@rh.aok.de
Zeichen: 210/Rej

Ihre Gesprächspartnerin
Christine Rejcha

Durchwahl
(02051) 9 40 - 3 86

Datum
04.09.2012

Öffentliche Benachrichtigung (gemäß § 10 LZG NRW)

Versichertennummer: U931330656

Sehr geehrter Herr Marquez-Sanchez,

für Sie liegt bei der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse, Friedrich-Ebert-Straße 123, 42549 Velbert, ein Schriftstück zur Einsicht- und Entgegennahme bereit.

Das Schriftstück kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Dieses Schriftstück gilt entsprechend § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Rejcha
Fachberaterin Beiträge

4. /

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Bauverwaltungsamt

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ohligs – Mettmann (Bauleitnummer 0018).

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH plant dienstleistend für die Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH im Regierungsbezirk Düsseldorf den Ersatzneubau eines rund 9,45 km langen Teilabschnittes einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung (HFL). Es handelt sich um die Freileitung Ohligs - Mettmann mit der Bauleitnummer (Bl.) 0018. Gegenstand der Planfeststellung ist der Abschnitt zwischen den jeweiligen Umspannanlagen (UA) Ohligs und Mettmann. Die Neuerrichtung der Maste Nr. 1001 bis Nr. 1007 wird auf einer Länge von rd. 1,35 km auf dem Stadtgebiet Solingen (Gemarkungen Ohligs und Wald) erfolgen. Des Weiteren sind im Kreis Mettmann – auf dem Gebiet der Stadt Haan (Gemarkungen Haan, Gruitzen und Obergruitzen) – die Maste Nr. 1008 bis Nr. 1038 auf einer Länge von rd. 7,15 km und weiterführend auf dem Gebiet der Stadt Mettmann (Gemarkung Mettmann) auf einer Länge von rd. 0,95 km die Maste Nr. 1039 bis Nr. 1041 neu zu errichten.

Anhörungsverfahren

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ohligs, Wald, Haan, Gruitzen, Obergruitzen und Mettmann beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 01.10.2012 bis 31.10.2012 (einschließlich) im Bauverwaltungsamt der Stadt Haan, Verwaltungsgebäude II, 2.Etg., Zi. 201, Alleestr. 8, 42781 Haan während der Dienststunden (Mo. – Fr.) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Do. von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 14.11.2012 (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als

Anhörungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude -Außenstelle-: Dezernat 25, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf - zum Aktenzeichen 25.05.01.01-03/11) oder bei der offenlegenden Gemeinde/Stadt Haan (Bauverwaltungsamt, Alleestr. 8, s.o.) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr.7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr.7 Satz 2 EnWG).

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabensträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (§ 43a Nr.5 EnWG). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet eine Erörterung statt, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs.3 EnWG).

Haan, 18.09.2012


vom Bover
Bürgermeister